



Kreisfeuerwehrverband
Mecklenburgische Seenplatte

- Geschäftsverteilungsplan -

(Anlage 1 zur Geschäftsordnung)

Fassung vom 07.09.2012

Geschäftsverteilungsplan

Gliederung:

1. Allgemeines
2. Aufgaben des Verbandes
3. Aufgaben des Vorstandes
4. Aufgaben des Vorsitzenden
5. Aufgaben der Stellvertreter des Vorsitzenden
6. Aufgaben der Beisitzer
7. Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwartes
8. Aufgaben der Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes
9. Aufgaben der Kreissicherheitsbeauftragten
10. Aufgaben der Fachwarte und Arbeitsgruppen
11. Aufgaben der Kreisausbilder
12. Aufgaben des Verbandsausschusses
13. Aufgaben der Unterausschüsse des Verbandsausschusses
14. Aufgaben der Geschäftsführer
15. Aufgaben der Rechnungsprüfer
16. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Der Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte wird nachfolgend „Verband“ genannt.

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgabenbereiche des Verbandes und des Vorstandes des Verbandes sowie die Aufgabenbereiche der Funktionsträger des Verbandes.

Der Geschäftsverteilungsplan stellt als Anlage 1 der Geschäftsordnung eine Ergänzung derselben dar und dient somit der Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 28.01.2012 (§ 2).

2. Aufgaben des Verbandes

Gemäß der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 28.01.2012, § 2, hat der Verband die folgenden Aufgaben:

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
3. die Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren zu unterstützen,
4. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen,
5. über Beschwerden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind,
6. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten.

3. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat stets für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanzrichtlinie und sonstiger Richtlinien des Verbandes Sorge zu tragen.

Gemäß der o. g. Satzung des Verbandes, § 11 Absatz 2, hat der Vorstand die folgenden Aufgaben:

1. setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
2. bereitet Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes und des Verbandsausschusses vor,
3. beschließt über die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen,

4. empfiehlt dem Verbandsausschuss Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft,
5. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
6. entscheidet über Beschwerden der Mitglieder,
7. bestellt die Geschäftsführer und Mitarbeiter,
8. kann Ausschüsse bilden,
9. gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung,
10. teilt die Wahlergebnisse und die Bestellung der Fachwarte und der Kreisausbilder sowie die Anstellung der Geschäftsführer und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde mit.

4. Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen und führt mit den Geschäftsführern dessen Geschäfte. Der Verbandsvorsitzende ist den Geschäftsführern weisungsbefugt. Er hat im Vorstand den Vorsitz.

Der Vorsitzende hat die Rechte und Würde des Verbandes zu wahren, dessen Arbeit zu fördern und Verhandlungen gerecht zu leiten. Er vertritt die Interessen der Mitglieder des Verbandes auf Landesebene.

Er nimmt ferner die Aufgaben des Kreiswehrlführers im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wahr. Auf § 16 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) und auf § 6 Absatz 3 der Satzung des Verbandes wird verwiesen. Von daher hat der Vorsitzende auch die Bestimmungen des BrSchG M-V sowie die sonstigen einschlägigen Bestimmungen betreffend den abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz zu wahren und die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Vorsitzende des Verbandes leitet die weiteren Vorstandsmitglieder bezüglich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an.

5. Aufgaben der Stellvertreter des Vorsitzenden

In Abwesenheit des Vorsitzenden führt der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende den Vorsitz. Die weitere Vertretungsfolge bei Abwesenheits- bzw. Verhinderungsfällen regelt die Rangfolge der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Festlegung der Rangfolge der Stellvertreter erfolgt durch Wahl gemäß den Bestimmungen der Satzung des Verbandes (§ 6 Absatz 6).

Zu den konkreten Aufgaben der Stellvertreter zählen u. a. die folgenden:

- die Gewährleistung der Traditionsarbeit und der Seniorenarbeit sowie die soziale Betreuung der Verbandsmitglieder,

- die Mitwirkung/Unterstützung bei der Organisation zur Umsetzung technischer Neuerungen (beispielsweise der Einführung/Umsetzung des Digitalfunks),
- die Mitwirkung/Unterstützung bei der Organisation und Planung von Katastrophenschutzübungen des Landkreises sowie bei der Arbeit der Gruppe „Waldbrand“,
- die Mitwirkung/Unterstützung bei der Anleitung und Organisation der Arbeit der Gefahrgutzüge,
- die Organisation von Veranstaltungen auf Kreis- und Bereichsebene (auch zu Zwecken der Kameradschaftspflege),
- die Mitwirkung/Unterstützung bei der Organisation und Anleitung der Technischen Einsatzleitungen des Landkreises,
- die Mitwirkung/Unterstützung bei der Organisation und Anleitung der Katastrophenschutzzüge des Landkreises,
- die Mitwirkung bei der Kontaktherstellung und Kontaktpflege zu anderen Organisationen und Institutionen (z. B. zur Rettungsleitstelle, zum THW, zur Autobahnpolizei, zu den Straßenmeistereien u. a.),
- die Mitwirkung bei der Klärung von Grundsatzfragen gemäß den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und sonstiger Bestimmungen/Richtlinien des Verbandes,
- die Mitwirkung/Unterstützung bei der Koordinierung und Anleitung der Kultur- und Musikarbeit,
- die Mitwirkung/Unterstützung bei der Koordinierung und Kontrolle der Kreis- ausbildung einschließlich der Atemschutzausbildung,
- die Mitwirkung/Unterstützung beim Aufbau und bei der Organisation der Seelsorge,
- die Mitwirkung/Unterstützung bei der Organisation und Anleitung der Sicherheitsbeauftragten,
- die Mitwirkung/Unterstützung bei der Organisation von Feuerwehrwettkämpfen und Ausscheiden sowie bei der Schulung der Wettkampfrichter zu den Veranstaltungen,
- die Gewährleistung der Frauen- sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit im Verband,
- die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.

Die Aufzählung der o. g. Punkte ist nicht abschließend. Die Stellvertreter des Vorsitzenden stimmen sich in ihrem Wirken mit dem Vorsitzenden ab.

Einzelne Aufgabenbereiche können an die Beisitzer und an die Fachwarte bzw. Arbeitsgruppen des Verbandes (siehe Punkt 10 des Geschäftsverteilungsplans) delegiert werden. Die entsprechenden Festlegungen trifft der Vorstand bzw. Verbandsausschuss.

6. Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer stellen das direkte Bindeglied zwischen Vorstand und Verbandsbasis dar und gewährleisten die Transparenz der Vorstandsarbeit. Sie haben gegenüber dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern eine Beratungspflicht.

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Punkt 5 des Geschäftsverteilungsplanes zu unterstützen. Sie stimmen sich in ihrem Wirken mit dem Vorsitzenden und den Stellvertretern ab.

7. Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwartes

Der Kreisjugendfeuerwehrwart trägt die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit des Verbandes. Er vertritt die Interessen der einzelnen Jugendfeuerwehren des Landkreises im Kreisfeuerwehrverband und auf Landesebene.

Zu den konkreten Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwartes zählen u. a. die folgenden:

- die Informationsweiterleitung an seine Stellvertreter sowie an die Amtsjugendfeuerwehrwarte,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auf Kreisebene (beispielsweise Kreisausscheide, Kreisjugendfeuerwehrtage, Zeltlager u. a.),
- die Berichterstattung gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern des Verbandes,
- die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes des Verbandes unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kinder- und Kreisjugendfeuerwehrarbeit,
- die Mitwirkung bei der Vergabe von Fördermitteln für Kinder- und Jugendfeuerwehrzwecke,
- die Bearbeitung von Auszeichnungsvorschlägen und -anträgen im Bereich der Jugendfeuerwehr,
- die Mitwirkung bei der Schulung und Anleitung der Amtsjugendfeuerwehrwarte und Jugendfeuerwehrwarte des Verbandes,
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen, Einrichtungen,
- die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufzählung der o. g. Punkte ist nicht abschließend. Der Kreisjugendfeuerwehrwart des Verbandes stimmt sich in seinem Wirken mit dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Verbandes ab.

8. Aufgaben der Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes

In Abwesenheit des Kreisjugendfeuerwehrwartes nehmen seine Stellvertreter die entsprechenden Aufgaben wahr. Die unter Punkt 7 benannten konkreten Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwartes sind analog wahrzunehmen.

Die Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes stimmen sich in ihrem Wirken mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart des Verbandes ab.

9. Aufgaben der Kreissicherheitsbeauftragten und seiner Stellvertreter

Die Aufgaben der vom Verbandsausschuss berufenen Kreissicherheitsbeauftragten bestehen grundsätzlich darin, die Wehrführer und Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren des Verbandes bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen.

Den Kreissicherheitsbeauftragten werden jeweils territoriale Zuständigkeitsbereiche zugewiesen, in denen sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

Die für Sicherheitsbeauftragte in § 22 Absatz 2 SGB VII festgelegten Aufgaben sind unterstützender, beobachtender und beratender Art. Dies gilt auch für den Aufgabenbereich der Kreissicherheitsbeauftragten.

Die Kreissicherheitsbeauftragten sind Bindeglied zwischen den Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkasse und den Sicherheitsbeauftragten der Mitgliederfeuerwehren des Verbandes.

Zu den Aufgaben der Kreissicherheitsbeauftragten gehören u. a.

- die Schulung und Anleitung der Wehrführer und Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren des Verbandes auf Kreisebene hinsichtlich der von der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse herausgegebenen Sicherheitsbestimmungen,
- die Mitwirkung bei der Besichtigung bzw. Überprüfung von Feuerwehrgebäuden durch die zuständige Feuerwehr-Unfallkasse,
- die Beratung des Verbandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder in allen Fragen zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung im Feuerwehrdienst,
- die enge Zusammenarbeit mit der Feuerwehr-Unfallkasse (hierzu zählt auch die regelmäßige Teilnahme an Lehrgängen der Unfallkasse zur qualitativen Verbesserung ihrer Arbeit),
- die Unterstützung der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren aus gegebenen Anlässen,
- die Beratung der Feuerwehren bei der Planung von Feuerwehrgerätehausneubauten und -umbauten,
- die Erstellung eines Jahresberichtes unter Berücksichtigung der Unfallanzeigen und durchgeführten Maßnahmen.

Die Kreissicherheitsbeauftragten üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus.

Die Kreissicherheitsbeauftragten sollen Hergang und Ursachen bekanntgewordener Arbeitsunfälle auswerten und Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle anregen. Sie sollen sich davon überzeugen, ob Einrichtungen und Maßnahmen für Erste Hilfe in den Feuerwehren des Verbandes sichergestellt sind.

Die Kreissicherheitsbeauftragten sollen nach Möglichkeit an sicherheitstechnischen Überprüfungen der Einrichtungen, an Beratungsgesprächen und an Unfalluntersuchungen des Technischen Aufsichtsdienstes der Feuerwehr-Unfallkasse teilnehmen.

Damit sie entsprechend relevante Informationen zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung im Feuerwehrdienst auch an die Amtswehrführer des Verbandes zweckmäßig weiterleiten können, sind diese zu den jeweiligen Verbandsausschusssitzungen einzuladen.

10. Aufgaben der Fachwarte und Arbeitsgruppen

Gemäß Satzung des Verbandes (§ 10 Absatz 2 Nummer 6) kann der Verbandsausschuss Fachwarte berufen und Arbeitsgruppen bilden, so zum Beispiel für die Bereiche

- Ausbildung,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Feuerwehrhistorik,
- Sport- und Wettkämpfe,
- Seelsorge,
- Kultur und Musik,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- soziale Betreuung der Verbandsmitglieder und Senioren.

Die konkreten Aufgaben der jeweiligen Fachwarte und Arbeitsgruppen werden mit der jeweiligen Berufung festgelegt.

11. Aufgaben der Kreisausbilder

Die Kreisausbilder, in Funktion des Lehrgangleiters, gewährleisten die Organisation und Durchführung der Ausbildung der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren des Verbandes auf Kreisebene. Sie können bei der Organisation und Durchführung der Ausbildung auf Amtsebene mitwirken. Bei der Ausbildung sind die geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften zu beachten.

Die konkreten Aufgaben der Kreisausbilder werden durch die Richtlinie zur Kreis-ausbildung des Verbandes geregelt.

12. Aufgaben des Verbandsausschusses

In der Satzung des Verbandes (§ 10 Absatz 2) sind die Aufgaben des Verbands-ausschusses niedergeschrieben.

Der Verbandsausschuss

- wirkt bei der Vorbereitung von Veranstaltungen auf Kreisebene mit,
- unterbreitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren,
- kann Unterausschüsse bilden,
- gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für die jeweiligen Unterausschüsse gilt,
- kann Fachwarte berufen und Arbeitsgruppen bilden (beachte Punkt 10 des Geschäftsverteilungsplans).

Über die Berufung und Abberufung von Fachwarten und Kreisausbildern hat der Vorsitzende des Verbandsausschusses ein Übersichtsverzeichnis und ggf. ein Organigramm zu führen. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann die Aufgabe an die Geschäftsführer delegieren.

13. Aufgaben der Unterausschüsse des Verbandsausschusses (sofern gebildet)

Der jeweilige Unterausschuss hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere die Interessen der Feuerwehren aus dem entsprechenden regionalen Bereich zu berücksichtigen. Damit soll im Wirken des Verbandes Basisnähe gewährleistet werden.

Der jeweilige Unterausschuss

- wirkt bei der Vorbereitung von Veranstaltungen mit Regionalbezug mit,
- unterbreitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

- unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren aus dem jeweiligen Bereich,
- betreut die Fachwarte und Kreisausbilder aus dem jeweiligen Bereich,
- beschließt über Anträge an den Verbandsausschuss und an den Vorstand.

14. Aufgaben der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer

- sind für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich,
- koordinieren die organisatorische Arbeit innerhalb des Verbandes,
- sind Ansprechpartner für Feuerwehren, Amtswehrführer, Ämter und Behörden und für sonstige Institutionen,
- bereiten Entscheidungen, Sitzungen, Versammlungen usw. vor,
- nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe des Verbandes teil,
- sind zuständig für die Aufarbeitung von Post- und Schriftgut und für die Vorlage von Vorgängen zur Erledigung an den Vorsitzenden,
- unterstützen die Kreisjugendfeuerwehrarbeit in Abstimmung mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
- sind zuständig für die Aufstellung und laufende Führung von Akten und Unterlagen sowie für das Erstellen von Schreiben im Auftrag des Vorstandes,
- sind zuständig für die Speicherung und Pflege von Daten in EDV-Systemen,
- sind zuständig für die Aufarbeitung aller kreisstatistischen Angaben für den Geschäftsbereich, erheben sonstige erforderliche Statistiken,
- sind zuständig für die Bedarfsermittlung, Planung und Einberufung von Lehrgängen auf Kreisebene sowie für die Erstellung von Lehrgangsnachweisen,
- sind zuständig für die Bedarfsermittlung von Lehrgangsplätzen an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V und für deren Verteilung über die Amtswehrführer,
- arbeiten bei Bedarf Richtlinien, Ordnungen und Ausschreibungen aus,
- sind organisatorische Leiter der Kreisfeuerwehrtage und wirken bei der Organisation von allen Veranstaltungen des Verbandes mit (Ausscheide etc.),
- gewährleisten die Registratur aller Posteingänge und Postausgänge,
- sind zuständig für die zahlenmäßige Vorbereitung von Verwendungsnachweisen,

- unterstützen bei der Beantragung von Fördermitteln bei Institutionen/Behörden,
- unterstützen bei der Vergabe von Fördermittel durch Feuerschutzsteuerzuweisungen,
- gewährleisten gemäß Gemeindehaushaltsordnung die Inventarisierung des Anlagevermögens bei Sachen mit einem Wert ab 410,- EUR,
- sind zuständig für die Nachweisführung von Jubiläen, Auszeichnungen und Ehrengeschenken und tragen ggf. Sorge für deren Aufbereitung und Bestellung,
- bereiten die Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen vor,
- führen die Kassengeschäfte des Verbandes gemäß der Finanzrichtlinie (siehe Anlage 2 – führen die Konten, überwachen Zahlungseingänge und -ausgänge, erstellen Rechnungen und ggf. Mahnungen, kontrollieren eingehende Rechnungen, gewährleisten Reisekostenabrechnungen etc., tätigen Überweisungen),
- erteilen auf Anforderung des Verbandsvorsitzenden/Vorstandes Auskunft über die aktuellen Kontostände des laufenden Jahres,
- bearbeiten Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen/Ehrenzeichen durch das Innenministerium und durch den Landesfeuerwehrverband M-V usw.

Die Aufzählung der o. g. Punkte ist nicht abschließend. Die Geschäftsführer stimmen sich in ihrem Wirken mit dem Vorsitzenden ab.

15. Aufgaben der Rechnungsprüfer


Gemäß Satzung des Verbandes (§ 16 Absatz 5) haben die Rechnungsprüfer die Haushaltsführung des Verbandes zu prüfen. Für die Prüfung gilt Abschnitt I des Kommunalprüfungsgesetzes M-V in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

Die Rechnungsprüfer haben ihr jeweiliges Rechnungsprüfungsergebnis über das entsprechende Haushaltsjahr schriftlich zu dokumentieren und das Ergebnis der Mitgliederversammlung des Verbandes in Berichtsform darzulegen. Auf § 16 Absatz 5 der Satzung des Verbandes wird verwiesen.

16. Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan tritt mit Beschluss der Verbandsausschusssitzung vom 07.09.2012 in Kraft.

Neuendorf, den 07.09.2012


Norbert Rieper
Vorsitzender des KfV